

ZPO-Themen im zweiten Examen

Übereinstimmende Erledigung

Kläger erklärt die Hauptsache für erledigt



Beklagter

stimmt zu

stimmt nicht zu

übereinstimmende
Erledigung

einseitige Erledigung

übereinstimmende
Erledigung

Rechtshängigkeit entfällt
(§ 269 III 1 ZPO analog)

Kostenbeschluss
(§ 91a ZPO)

einseitige Erledigung

Änderung in Klage auf
Feststellung der Erledigung

Urteil

nicht § 91a ZPO!

ausdrücklich

fingiert (91a I 2 ZPO)

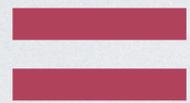
kein Anwaltszwang
(§§ 91a I 2, 78 III ZPO)

schriftsätzliche Erledigungserklärung

Zustellung mit Belehrung

kein Widerspruch binnen zwei Wochen

„billiges Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands“



Wer hätte den Prozess gewonnen?

Kläger

Beklagter

§ 93 ZPO anwendbar

Beklagter

Kläger

unklar

Kostenaufhebung

Tenor

keine Hauptsache (§ 269 III 1 ZPO analog)

Kosten

keine vorläufige Vollstreckbarkeit
(§§ 794 I Nr. 3, 91a II ZPO)

Gründe

- **Einleitungssatz Indikativ Perfekt**

1.

Die Klägerin hat vom Beklagten ... begehrt.

- **Unstreitiges Parteivorbringen im Präteritum**

Die Parteien schlossen ...

Gründe

- **Einleitung zum streitigen Parteivorbringen im Indikativ Perfekt**

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe...

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten,

Gründe

- **ursprünglicher Antrag + Erledigungserklärungen im Indikativ Perfekt**

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 10.000,00 Euro zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung vom ... haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

II. „Entscheidungsgründe“

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden, während die Rechtshängigkeit der Hauptsache entfallen ist (§ 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog). Dies führte zur Auferlegung der Kosten auf den Beklagten, da dieser ohne die Erledigungserklärungen in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre.

Darstellung wie im Urteil

Würdigung einer erfolgten Beweisaufnahme

Amtsgericht: Rechtbehelfsbelehrung

sofortige Beschwerde (§ 91a II ZPO)